



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. November 2012 (20.11)  
(OR. en)**

**16142/12**

**ENV 849  
MI 731  
DELECT 49**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Betr.: Delegierte Richtlinie ../.../EU der Kommission vom 10.10.2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>2</sup> vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf eine Ausnahme für Verwendungen von Blei am 10. Oktober 2012 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 10. Dezember 2012 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 14902/12.

<sup>2</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

Die bulgarische, die tschechische, die griechische, die maltesische und die slowakische Delegation gaben eine Erklärung zur späten Vorlage des Rechtsakts und der sich daraus ergebenden überaus knappen Frist für seine Umsetzung in nationales Recht ab (Dok. 16142/12 ADD 1).

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2011/65/EU und Artikel 3 des Entwurfs der delegierten Richtlinie veröffentlicht wird und am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

---